

## 7.2.6 Weitere Maßnahmenvorschläge für den Gießener Ring

Die folgende **Tabelle 37** listet die aus der Bevölkerung eingegangenen, sowie aufgrund von Ortsbegehungen entwickelten Maßnahmenvorschläge auf:

Konfliktpunkt	Maßnahmenvorschläge	Bewertung	Umsetzung
Ausfahrt „Grünberger Straße“	Schließung der Ausfahrt	siehe Textteil	Einstellung von 3 Häusern in Lärmsanierungsprogramm der Hess. Straßenbauverwaltung
	LSW/Einhausung	nicht verhältnismäßig	
	LKW-Fahrverbot nachts bzw- Ausfahrverbot für LKW nachts	siehe Textteil	
Hunsbach	Lärmschutzmaßnahmen		Prüfauftrag
Weststadt	LSW	Unverhältnismäßig, da Einzelhaus	Einstellung in Lärmsanierungsprogramm der Hess. Straßenbauverwaltung
Klein-Linden	Tempolimit	Berechnung der Pegelminderung	Keine Aufnahme in LAP
	Lärmarmer Asphalt	Siehe Textteil	Prüfung des Einbaus von lärmarmem Asphalt bei Brückensanierung
	LSW	Nachberechnung nach RLS-90 in Bearbeitung	Prüfauftrag
	Reparatur Dehnungsfugen auf der Brücke	Sanierungsgutachten	ggfs. Umsetzung

### Bereich „Ausfahrt Grünberger Straße“

Eine schalltechnische Berechnung nach RLS-90 durch das ASV Schotten ergab die Überschreitung der für die Lärmsanierung in Kern- Dorf- und Mischgebieten nach VLärmSchR 97 gelten Grenzwerte von 62 dB(A) nachts an 3 Häusern.

Da es sich bei den betroffenen Häusern nur um wenige Gebäude handelt ist eine Einhausung, d.h. Überdachung der in Troglage verlaufenden A 485 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht umsetzbar. Auch ein aktiver Lärmschutz in Form einer LS-Wand scheidet, da hier max. bei 3 Objekten die Grenzwerte überschritten werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit aus. Die Häuser Grünberger Straße 164, Grünberger Straße 213 und Rödgener Straße 4 werden in das Lärmsanierungsprogramm der Hessischen Straßenbauverwaltung eingestellt (vorbehaltlich einer Bestätigung des Ergebnisses durch eine Nachberechnung).

Aus Sicht des ASV kann die ehemalige "Behelfsausfahrt" zur B 49 nicht zurückgebaut und auch nicht für den Schwerverkehr gesperrt werden, da die ursprüngliche Planung der Umlegung der B 49 (direkte Führung von Netzknoten 5418 048 zu Netzknoten 5418 050) aufgegeben wurde. Auch wäre die B 49 in östlicher Richtung nicht direkt, sondern nur

über die in mangelhaften Zustand befindliche K 22 zu erreichen. Bewusst wurde der AS in "Anschlussstelle Grünberger Straße" umbenannt und auch die Wegweisung zu den Industriegebieten in Großen-Buseck und in Fernwald an der AS ausgewiesen. Im derzeitigen Straßennetz würden bei einer Schließung der AS und einer Verkehrsführung über die Anschlussstelle Gießen/Ursulum die Ortslagen von Rödgen und Großen-Buseck unzumutbar belastet.

### **Hunsbach/Inselweg**

Die Hessische Straßenbauverwaltung schließt Ansprüche aufgrund von Emissionen die von der Autobahn als Teil des Gießener Rings ausgehen aus. Die Zuständigkeit für die Belange des Lärmschutzes liegt in der städtischen Zuständigkeit.

Die Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen durch die Stadt Gießen muß einem neu zu definierenden Prüfungsauftrag vorbehalten bleiben.

### **Weststadt**

Das einzelne Anwesen liegt im Außenbereich westlich der B 429. Eine Schalltechnischen Vorab-Berechnung nach RLS-90 durch das ASV Schotten ergab eine Überschreitung des Nacht-Grenzwertes für die Lärmsanierung in Kern- Dorf- und Mischgebieten gemäß VLärmSchR 97. Da an dem Gebäude eine Überschreitung des Nacht-Grenzwertes vorliegt, wird dieses in das Lärmsanierungsprogramm der Hess. Straßenbauverwaltung eingestellt (vorbehaltlich einer Bestätigung des Ergebnisses durch eine Nachberechnung).

### **Klein-Linden**

Mit den Daten aus der Lärmkartierung 2007 wurde eine Berechnung der Pegelminderung einer Geschwindigkeitsreduzierung von 100 km/h auf 80 km/h mittels VBUS durchgeführt. Das Minderungspotential liegt für den Tagwert  $L_{DEN}$  bei 1,0 dB(A) und für den Nachtwert  $L_{Night}$  bei 1,2 dB(A). Das Ergebnis zeigt, dass die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Voraussetzungen der Nummer 2.3 der Lärmschutz Richtlinien-StV nicht erreicht werden. Die Herabsetzung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit scheitert somit an geltenden verkehrsrechtlichen Vorgaben.

Für das Brückenbauwerk (Überführung Frankfurter Straße und DB Gleisdreieck) ist vom ASV Schotten ein externes Sanierungsgutachten beauftragt worden. Hierin werden auch Aussagen zum Zustand der Übergangskonstruktionen erwartet. Falls erforderlich wird ein Austausch durch eine lärmarme Übergangskonstruktion erfolgen.

Bei der anstehenden Fahrbahnsanierung wird der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelages (DStrO = - 2 dB(A)) geprüft. Die Forderung nach OPA ist nicht begründet; OPA kommt nur dort in Betracht, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz im Rahmen der Lärmvorsorge besteht bzw. in Sonderfällen bei Maßnahmen der Lärmsanierung. Auf Brückenbauwerken – wie auf der hier bestehenden Großbrücke – ist OPA grundsätzlich für den Einbau nicht geeignet.

Eine schalltechnische Vorab-Berechnung nach RLS-90 durch das ASV Schotten ergab, dass die Beurteilungspegel unter den Grenzwerten für die Lärmsanierung in Kern- Dorf- und Mischgebieten gemäß VLärmSchR 97 liegen. Eine Nachberechnung mit den genauen Bauwerksdaten wird noch erfolgen.

### **Vorranggebiete *Siedlung Planung* am Gießener Ring - Weststadt**

Am Gießener Ring befindet sich ein Gebiet, das im Regionalplanentwurf 2009 als Vorranggebiete *Siedlung Planung* dargestellt sind. Es handelt sich hierbei um den Bereich **an der B 429 nördlich der Krofdorfer Straße** im Nordwesten von Gießen.

In diesem Bereich sind im Flächennutzungsplan der Stadt Gießen angrenzend an die B 429 Flächen für gemischte Nutzung und daran anschließend Wohnbauflächen ausgewiesen. Bei einer sich aus der Flächennutzungsplanung entwickelnden Bauleitplanung sind im Vorfeld der Planerstellung von Seiten des Planerstellers zu prüfen, ob die Mindestabstände, die sich aus den Tabellen in Bild A.1 und A.2 des Anhangs der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ ergeben, eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Abstände ist im Allgemeinen ein ausreichender Immissionsschutz gewährleistet. Können diese Mindestabstände nicht realisiert werden, ist im Einzelfall durch eine Lärmimmissionsprognose zu untersuchen, mit welchen Maßnahmen ein ausreichender Immissionsschutz vor Verkehrslärm zu gewährleisten ist. Folgt die Stadt Gießen im Abwägungsprozeß den dort gemachten Vorschlägen oder den Vorschlägen der im Planungsverfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange nicht, so sind die Abweichungen ausreichend zu begründen.